



HEISTERBORG STEUERNEWS

www.heisterborg.de



Herbst 2023

Liebe Gastronomen und Hoteliers!

Erhaltene Coronahilfen müssen Gastronominnen und Gastronomen als Gewerbeeinkünfte zum Tarifsteuersatz versteuern. Eine gesonderte Besteuerung nach der Fünftelregelung scheidet aus, wie das FG Münster entschieden hat. Lesen Sie dazu mehr auf Seite 2. Lesen Sie außerdem, welche Bürokratieentlastungen die Bundesregierung derzeit plant. Die Corona-Sonderregelung für Restaurantleistungen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz fällt voraussichtlich zum 31.12.2023 weg. Erfahren Sie außerdem, mehr auf Seite 2 sowie in unserem Tipp zu Restaurantgutscheinen auf Seite 3. Lesen Sie schließlich auf Seite 4 wie Brauereizuschüsse richtig zu behandeln sind und wie die Finanzverwaltung Schwarzvermietern von Ferienwohnungen auf die Schliche kommt.



Haben Sie Fragen zu den Beiträgen?
Dann melden Sie sich gerne bei uns.

Ihr Michael Albers,
Steuerberater bei Heisterborg

Umsatzsteuer-Sonderregelung endet zum 31.12.2023

Corona-Sonderregelungen

Anlässlich der vergangenen Coronapandemie wurden Hotel- und Gastronomiebetriebe dadurch entlastet, dass sie für die Zeit nach dem 30.6.2021 und vor dem 1.1.2024 auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme von Getränken den ermäßigten Steuersatz von 7 % anwenden dürfen (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 Umsatzsteuergesetz/UStG). Die Regelung war u. a. umstritten, da sie bewirkte, dass auf Luxusartikel wie Hummer oder Kaviar beim Verspeisen im Restaurant der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist, während beim Kauf in einem Lebensmittelladen der Regelsteuersatz gilt.

CDU/CSU-Antrag abgelehnt

Gemäß einer Mitteilung aus dem Deutschen Bundestag (Kurzmeldung 473/2023 vom 21.6.2023) hat der Finanzausschuss der Ampel-Fraktionen den Antrag (20/5810) der Fraktion der CDU/CSU für die Fortführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von sieben Prozent in der Gastronomie über das laufende Jahre 2023 hinaus abgelehnt. Die Ablehnung wurde u. a. mit der angespannten Haushaltssituation begründet. Außerdem sei der derzeit geltende ermäßigte Steuersatz im Subventionsbericht der Bundesregierung auf Platz 3 der Subventionen aufgeführt und eine Fortführung könne erst im Zuge der Haushaltsberatungen diskutiert werden.

Ausblick

Das letzte Wort scheint aber noch nicht gesprochen zu sein. Viele Parteien warnen vor deutlichen Preiserhöhungen im Zusammenhang mit der Rückkehr zum erhöhten Steuersatz. Außerdem erforderte die genaue Abgrenzung der Hotel- und Gastronomieumsätze zum ermäßigten Steuersatz und zum Regelsteuersatz einen hohen Verwaltungsaufwand, der künftig vermieden werden könnte.

Coronahilfen keine außerordentlichen Einkünfte



Der Fall

Ein Gastwirt und Hotelier erhielt während der Coronasperrzeiten Soforthilfen/Überbrückungshilfen sowie November-/Dezemberhilfen. Das Finanzamt behandelte die Hilfen steuerlich wie einen Gewinn und unterwarf die Leistungen der tariflichen Einkommensteuer. Der Gastronom meinte, die Hilfen seien als Entschädigungen ermäßigt zu besteuern. Nach § 24 Nr. 1 in Verbindung mit § 34 Einkommensteuergesetz/EStG kann für Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen die für außerordentliche Einkünfte geltende besondere Besteuerung mit der sogenannten Fünftelregelung Anwendung finden.



Urteil

Nach Ansicht des Finanzgericht/FG Münster (Urteil vom 26.4.2023, 13 K 425/22) handelt es sich bei den Coronahilfen nicht um außerordentliche Einkünfte. Denn die Voraussetzungen hierfür lagen nicht vor. Die Hilfszahlungen bezogen sich auf die Hilfszeiträume für jenes Kalenderjahr, für das sie ausgezahlt worden sind. Die Hilfszahlungen sollten sich weder auf andere

Veranlagungszeiträume erstrecken noch sind sie in einem anderen Veranlagungszeitraum bezogen worden als dem, für den sie gezahlt worden sind.

Revision nicht zugelassen

Die Revision hat das FG Münster nicht zugelassen. Nichtzulassungsbeschwerde wurde nicht eingereicht. Das Urteil ist rechtskräftig.



Bürokratieentlastung

Meldepflichten

Hotel- und Gaststättenbetriebe müssen nach derzeitiger Gesetzeslage (§ 29 Bundesmeldegesetz) für alle bei ihnen beherbergten Personen am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein ausfüllen, den der Gast auch unterschreiben muss und auf diesem bestimmte Daten zwingend aufgeführt sein müssen. Mitreisende Angehörige sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Meldepflicht nur den Reiseleiter. Dieser hat die Anzahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben. Beherbergte ausländische Personen müssen sich außerdem durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) ausweisen. Nur Personen, die in Zelten, Wohnmo-

bilen usw. auf Campingplätzen übernachten, müssen nicht gemeldet werden, wenn sie mit einem inländischen Wohnsitz gemeldet sind.

Eckpunktetpapier des Bundesjustizministeriums

Anfang September veröffentlichte das Bundesjustizministerium ein Eckpunktetpapier für ein neues Bürokratieentlastungsgesetz/BEG IV. Der Maßnahmenkatalog wurde unter anderem auf Grundlage der Anfang 2023 durchgeführten Verbändeabfrage erstellt. Unter anderem befindet sich unter den Eckpunkten die Neuerung, dass die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige abgeschafft werden soll. Einzelheiten hierzu dürften in dem noch ausstehenden Regierungsentwurf für das Bürokratieentlastungsgesetz IV enthalten sein.

Bewirtungsaufwendungen eines Gastwirts

Bewirtungsaufwendungen

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes/EStG) dürfen Bewirtungsaufwendungen nur zu 70 % der Aufwendungen als Werbungskosten bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Hotel- und Gaststättenbetreiber. In dem Fall, den der Bundesfinanzhof zu entscheiden hatte (Urteil vom 7.9.2011, I R 12/11 BStBl 2012 II S. 194), lud eine Hotelbetreiberin (GmbH) anlässlich ihres 10-jährigen Bestehens diverse Reiseveranstalter und Eventmanager ein. Das Finanzamt erkannte nach einer Betriebsprüfung die Aufwendungen nur anteilig an. Das Argument der Hotelbetreiberin, dass es sich hier nicht um eine Bewirtung, sondern um Produkt- bzw. Warenverkostungen handelte, berücksichtigte das Finanzamt nicht.



BFH-Urteil

Der BFH sah in der Veranstaltung der Hotelbetreiberin ebenfalls eine „Bewirtung“, welche von der generellen Abzugsbeschränkung erfasst ist. Bewirtung „ist jede unentgeltliche Überlassung oder Verschaffung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr“. Nach Auffassung des BFH kommt es nicht darauf an, „ob die Beköstigung der bewirteten Person im Vordergrund steht oder (aus der Sicht des Bewirtenden) „auch“ bzw. „in erster Linie“ der Werbung oder der Repräsentation dient“.

Ausnahme Kundschaftssessen und -trinken

Eine Ausnahme von dem generellen Abzugsverbot besteht allerdings für sogenannte Kundschaftssessen bzw. -trinken. Dies hat der BFH auch im o. g. Urteil bestätigt. Ein Kundschaftssessen setzt aber voraus, „dass Hersteller oder Vertrieber von Speisen und Getränken durch die Bewirtung für die eigenen Produkte, die auch Gegenstand der Bewirtung sind, werben“, so der BFH. Letzters lag im o. g. Fall nicht vor.

Verpflegung von Busfahrern

Nach der BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 26.4.2018, X R 24/17 BStBl 2018 II S. 750) gilt das Abzugsverbot für geschäftlich veranlasste Bewirtungskosten nicht, wenn und soweit die Bewirtung Gegenstand eines Austauschverhältnisses i. S. eines Leistungsaustauschs ist. Im Urteilsfall hat der BHF den vollen Werbungskostenabzug für die Bewirtung von Busfahrern anerkannt, welche dem Restaurantbetreiber im Gegenzug potentielle Kunden zugeführt haben.



Restaurantgutscheine

Gutscheine

Gutscheine für ein schönes Dinner bzw. Restaurantgutscheine allgemein sind ein beliebtes Geschenk und werden auch von Gastwirten gerne ausgegeben. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist zu unterscheiden, ob es sich bei den gegen Entgelt ausgegebenen Gutscheinen um Einzweck-Gutscheine oder um Mehrzweck-Gutscheine (§ 3 Abs. 15 StG) handelt.

Einzweck-Gutscheine

Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn die Umsatzsteuer für den Umsatz, auf den sich der Gutschein bezieht, zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins feststeht (§ 3 Abs. 14 Umsatzsteuergesetz/UStG). Gibt der Gastwirt/Hotelier einen Einzweck-Gutschein für ein Essen aus, hat er einen steuerpflichtigen Umsatz zu dem im Zeitpunkt der Gutscheinausgabe geltenden Steuersatz ausgeführt. Für die voraussichtlich zum 31.12.2023 endenden Corona-Sonderregelung für die Gastronomen (Regelsteuersatz für Restaurantleistungen ab dem 1.1.2024) bedeutet dies, dass ein bis zum 31.12.2023 ausgegebener reiner Speisengutschein mit dem ermäßigten

Steuersatz von 7 % auch in 2024 noch verwendet werden kann. Denn der Umsatz war bei Ausgabe des Einzweck-Gutscheins bereits endgültig der Umsatzsteuer unterworfen. Eine spätere tatsächliche Leistungserbringung wird nicht nochmals besteuert (§ 3 Abs. 14 Satz 5 UStG).

Mehrzweck-Gutscheine

Mehrzweck-Gutscheine sind alle Gutscheine, die die Voraussetzungen für die Annahme von Einzweck-Gutscheinen nicht erfüllen (§ 3 Abs. 15 UStG). Mehrzweck-Gutscheine können zum Beispiel für den wahlweisen Bezug von (umsatzsteuerlich begünstigter) Speisen als auch für (nicht begünstigte) Getränke verwendet werden. Kennzeichnend für den Mehrzweck-Gutschein ist, dass dieser im Zeitpunkt der Ausgabe beim Gastwirt als Aussteller des Gutscheins noch nicht zu einem Umsatz führt. Erst wenn der Gutscheininhaber diesen gegen ein Essen oder Getränk einlöst, ist der Umsatz entstanden. Wird der Gutschein ab dem 1.1.2024 eingelöst, ist der dann gültige Mehrwertsteuersatz für die erbrachte Leistung zu berechnen.

Zahlungstermine



November 2023

- 10.** Umsatzsteuer mtl. für Oktober bzw. September mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag
Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Oktober
- 13.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 24.** Sozialversicherungsbeiträge November (Einreichung Beitragsnachweis)
- *27.** Zusammenfassende Meldung
- 28.** Sozialversicherungsbeiträge November (Beitragszahlung)

Dezember 2023

- *11.** Umsatzsteuer mtl. für November bzw. Oktober mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag
Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer für November
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag
- 14.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 21.** Sozialversicherungsbeiträge Dezember (Einreichung Beitragsnachweis)
- 27.** Sozialversicherungsbeiträge Dezember (Beitragszahlung)
Zusammenfassende Meldung

Januar 2024

- 10.** Umsatzsteuer mtl. für Dezember bzw. November mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag
Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Dezember
- 13.** Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 25.** Zusammenfassende Meldung
- 26.** Sozialversicherungsbeiträge Januar (Abgabe des Beitragsnachweises)
- 29.** Sozialversicherungsbeiträge Januar (Zahlung)

** Verschiebung dieses Termins wegen Wochenende / Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)*

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang als geleistet.

Stand: 15.9.2023

HEISTERBORG STEUERNEWS

Brauereizuschüsse richtig verbuchen

Zuschüsse

Brauereien gewähren Gastronomen vielfach Zuschüsse für den Bau, den Umbau, die Einrichtung oder die Modernisierung ihrer Betriebe. Die Zuwendungen sind im Regelfall mit einer Bierabnahmeverpflichtung gekoppelt.

Umsatzsteuer

Aus Sicht der Umsatzsteuer sind diese Zuschüsse als Entgelte (Gegenleistung) für das Bier-Lieferrecht zu behandeln. Es besteht somit ein Leistungsaustauschverhältnis zwischen dem Gastronomen (Zahlungsempfänger) und dem Zahlenden. Die Brauereileistung stellt einen „unechten“ Zuschuss dar. Die Zahlung ist beim Empfänger als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln und entsprechend zu buchen.

Leihweise Überlassung von Wirtschaftsgütern

Überlässt eine Brauerei dem Gastwirt/Hotelier gegen eine Bierabnahmeverpflichtung bestimmte Wirtschaftsgüter leihweise, ist aus umsatzsteuerlicher Sicht darin kein Entgelt für eine Leistung des Gastronomen gegenüber der Brauerei zu sehen.

Darlehen

Gewährt eine Brauerei dem Gastwirt/Hotelier ein Darlehen, wird die Darlehensschuld oftmals über einen Zuschlag bzw. Aufschlag auf den Bier-Abnahmepreis getilgt. Diese Aufschläge zählen nicht zum Wareneinkauf. Eine Vorsteuerabzugsberechtigung ergibt sich daher nicht.

Überprüfung der Online-Vermietungsportale

Schwarzvermietungen

Finanzbehörden machen derzeit Jagd auf Schwarzvermieter. Diverse Vermieter von Ferienwohnungen schalten Anzeige auf Online-Vermietungsportalen, erklären aber keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung.

Hohe Mehreinnahmen

Die Finanzverwaltung Hamburg, federführend für alle Bundes- und Landesbehörden, stellte ein Sammelauskunftersuchen an ein bekanntes, weltweit agierendes Online-Immobilienvermittlungsportal und erhielt entsprechende Daten. Es wurden insgesamt 300 Fälle mit steuerlicher Auswirkung ermittelt. In den Kalenderjahren 2021 und 2022 wurden in Hamburg steuerliche Mehrergebnisse von etwa € 706.000,00 an Einkommen- und ggfs. Umsatzsteuern zzgl. etwa € 195.000,00 an Kultur- und Tourismussteuern erzielt. In den anderen Bundesländern wurde ein sehr erfreuliches Steuer-Plus von rund € 3 Mio. erzielt (Pressemeldung der Hamburger Finanzbehörden vom 14.4.2023).

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Heisterborg GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Eschstraße 111, 48703 Stadthagen, Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0, Telefax: +49 (0) 25 63 / 922 999, E-Mail: info@heisterborg.de, Web: www.heisterborg.de; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, www.atikon.com; **Druck:** Kontext Druckerei GmbH, www.kontextdruck.at/impressum; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.